



TMBWK · Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

EINGEGANGEN

25. Aug. 2011

Erl. 11.12.1.2009

An die Staatlichen Schulämter  
Artern, Bad Langensalza, Eisenach, Erfurt,  
Gera/Schmölln, Jena/Stadtroda, Neuhaus,  
Rudolstadt, Schmalkalden, Weimar und Worbis

Geschäftszeichen

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Telefon, Bearbeiter

Datum

2 4/5191, 5291, 5391, 5491

0361 3794-  
123, Frau Förster

21. Juni 2011

**Vorbereitungsdienst für die Lehrämter;**  
hier: Zuständigkeit bei Verkürzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben vom 10. Februar 2011 bezüglich der Aufgabenübertragung auf die Staatlichen Schulämter wird hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Vornahme von Verkürzungen des Vorbereitungsdienstes wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 3. September 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2009 obliegt dem für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst zuständigen Referat des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK).

Bezüglich der Verkürzungen des Vorbereitungsdienstes gemäß § 7 Abs. 1 ThürAZStPLVO durch das für die Zulassung zuständige Referat des TMBWK wird Folgendes mitgeteilt:

- Eine Verkürzung wird vorgenommen, wenn während der ersten Phase der Lehrerbildung absolvierte Praktika und schulpraktische Studien nachgewiesen werden, die vom Umfang und Inhalt her eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ermöglichen.
- Die Entscheidung über die Verkürzung erfolgt nach Anhörung des Lehramtsanwärters spätestens sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes. Die Staatlichen Schulämter und die Studienseminare sowie die Seminarschulen werden über die Entscheidung informiert.

- Wird eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes vorgenommen, erfolgt keine komprimierte Ausbildung innerhalb der kürzeren Zeit des Vorbereitungsdienstes. Vielmehr entfallen die ersten Teile der Ausbildung und der Lehramtsanwärter beginnt mit seiner Ausbildung entsprechend. Dies ist möglich durch die Verlagerung von Ausbildungsinhalten von der zweiten in die erste Phase der Lehrerausbildung.

Es ist möglich, dass der Vorbereitungsdienst des Lehramtsanwärters sowohl gemäß § 7 Abs. 1 ThürAZStPLVO als auch gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4 ThürAZStPLVO verkürzt wird bzw. werden kann.

Die Entscheidung über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 7 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 und 4 ThürAZStPLVO verbleibt bei den Staatlichen Schulämtern. Das Staatliche Studienseminar bzw. die zuständige Seminarschule ist bei der Entscheidung über die Verkürzung einzubeziehen.

Ich bitte Sie, die Schulen bezüglich des Einsatzes des Lehramtsanwärters bei einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes entsprechend zu informieren.

Die Staatlichen Studienseminare und die Seminarschulen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

i.V.   
Dr. Werner von Trützschler